

Informationen zur EJW-Sammelversicherung im Kontext von EJW und AEJW

Inhaltsverzeichnis:

1.	Allgemeines zur EJW-Sammelversicherung	2
1.1	Versicherungsschutz für die Ev. Jugendarbeit in Württemberg (EJW/AEJW)	2
1.2	Wer fällt unter den Versicherungsschutz der EJW-Sammelversicherung	2
1.3	Zuständigkeiten EJW und Ecclesia	4
2.	Baustein Betriebshaftpflichtversicherung	6
2.1	Versicherungsinhalt	6
2.2	Verhalten im Schadensfall und Meldung	7
2.3	FAQs zur Betriebshaftpflichtversicherung	8
3.	Baustein Unfallversicherung	11
3.1	Versicherungsinhalt	11
3.2	Verhalten im Schadensfall und Meldung	12
3.3	FAQs zur Unfallversicherung des EJW	13
4.	Baustein Dienstreisekaskoversicherung	15
4.1	Versicherungsinhalt	15
4.2	Verhalten im Schadensfall und Meldung	16
4.3	Fragen und Antworten zur Dienstreisefahrzeugversicherung	17
5.	Ergänzender kurzfristiger Versicherungsschutz u.a. für Freizeiten und Veranstaltungen	19
5.1	Versicherungsschutz, der die EJW-Sammelversicherung sinnvoll erweitern kann	19
5.2	Versicherungsschutz mit (teilweiser) Überschneidung zur EJW-Sammelversicherung	21
5.3	EXKURS: Versicherungsrechtliche Pflichten im Kontext des Pauschalreiserechts	22
6.	Ansprechpersonen im EJW	24

Versionsübersicht:

Version vom	Kurzbeschreibung der Änderungen
23.10.2025	Erstversion

1. Allgemeines zur EJW-Sammelversicherung

1.1 Versicherungsschutz für die Ev. Jugendarbeit in Württemberg (EJW/AEJW)

Das Evangelische Jugendwerk in Württemberg (EJW) koordiniert, gestaltet und fördert als Dachverband die evangelische Jugendarbeit in Württemberg.

Zur Absicherung der Evangelischen Jugendarbeit in Württemberg (EJW/AEJW) wurde deshalb vom EJW über den Versicherungsmakler Ecclesia eine Sammelversicherung abgeschlossen, die einen weitgehenden Schutz bei Schäden erreichen soll. Sie setzt sich aus drei Versicherungsbausteinen zusammen:

1. Eine **Haftpflichtversicherung** zur Absicherung des Veranstalters bei Haftungsansprüchen Dritter für Personen- und Sachschäden.
2. Eine **Unfallversicherung** für Teilnehmende und für ehrenamtlich Mitarbeitende bei Unfällen auf Veranstaltungen, soweit keine vorrangige Versicherung besteht.
3. Eine **Dienstreise-Fahrzeugversicherung** mit einer Kaskoversicherung für die Fahrzeuge von ehrenamtlich Mitarbeitenden und einer SFR-(Rückstufungs-)Versicherung für die eigene Kfz-Haftpflichtversicherung.

Weiter besteht die Möglichkeit, im Rahmen kurzfristiger Verträge über die Ecclesia als Versicherungsmakler ergänzenden Versicherungsschutz für Reisen, Freizeiten und Veranstaltungen abzuschließen, z.B. Auslandsreisekrankenversicherungen und ein Versicherungsschutz für geliehene Sachen.

Im Folgenden haben wir weiterführende Informationen und praxisrelevante FAQs zur EJW-Sammelversicherung zusammengestellt. Einen Überblick zur EJW-Sammelversicherung mit dem Verhalten im Schadensfall bietet zudem die Broschüre „[Informationen zum Versicherungsschutz für das Evangelische Jugendwerk in Württemberg](#)“¹ der Ecclesia.

1.2 Wer fällt unter den Versicherungsschutz der EJW-Sammelversicherung

1.2.1 Welche Gruppierungen und Gruppen können Versicherungsschutz unter der EJW-Sammelversicherung in Anspruch nehmen?

Die EJW-Sammelversicherung steht zunächst sämtlichen dem EJW zugehörige Gruppierungen und Gruppen offen. § 1 Abs. 1 der EJW-Ordnung² regelt hierzu allgemein: „*Zum Evang. Jugendwerk in Württemberg gehören alle Gruppen, Kreise, Vereine und Einrichtungen, die im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg im Sinne von § 2 Abs. 1 Jugendarbeit betreiben, sofern sie nicht unmittelbar von der Landeskirche beauftragt sind oder Verbänden im Bereich der Landeskirche angehören.*“

¹ Dokument abrufbar unter https://ejw.link/merkblatt_sammelversicherung

² Vgl. <https://www.kirchenrecht-wuerttemberg.de/document/17190>

Die Zugehörigkeit zum EJW ergibt sich entweder direkt mittels Satzungsbezug (z.B. für CVJM-Vereine in Württemberg) oder über die Zugehörigkeit zu den Bezirksjugendwerken als regionale Gliederungen des EJW nach § 4 Abs. 1 der EJW-Ordnung.

Für die Zugehörigkeit zu Bezirksjugendwerken regelt wiederum § 1 Abs. 1 - 3 der Bezirksrahmenordnung (BRO)³:

§ 1 Zugehörigkeit

(1) Zum Bezirksjugendwerk gehören

a) alle Gruppen, Kreise, Vereine und Aktionen (Gruppierungen) der Kirchengemeinden im Bereich des Kirchenbezirks, die rechtlich unselbständig sind, im Sinne von § 2 Absatz 1 Jugendarbeit betreiben und dem EJW angehören;

b) alle rechtlich selbständigen Gruppierungen im Bereich des Kirchenbezirks, deren Satzungen im Einvernehmen mit dem EJW die Zugehörigkeit zu diesem vorsehen.

(2) Zum Bezirksjugendwerk gehören ferner Gruppierungen, die von einer Kirchengemeinde mit der Jugendarbeit beauftragt wurden, im Sinne von § 2 Absatz 1 arbeiten und nicht dem EJW angehören.

(3) Andere Gruppierungen im Bereich des Kirchenbezirks, die im Sinne von § 2 Absatz 1 arbeiten und nicht dem EJW angehören, gehören zum Bezirksjugendwerk, wenn dies die Delegiertenversammlung auf Antrag der Gruppierung beschließt. Der Antrag ist an den Bezirksarbeitskreis zu richten, welcher ihn prüft und mit einer Empfehlung in die nächstfolgende Delegiertenversammlung einbringt.

Im Ergebnis können folgende Gruppierungen und Gruppen die EJW-Sammelversicherung in Anspruch nehmen:

Art der Gruppierung	Ordnungsverweis	Bemerkungen
Bezirksjugendwerke	§ 4 Abs. 1 EJW-Ordnung	Bezirksjugendwerke sind rechtlich unselbständige Einrichtungen der jeweiligen Kirchenbezirke
Kirchengemeinden und ggf. deren Ortsjugendwerke der Ev. Landeskirche in Württemberg	§ 1 Abs. 1 Buchstabe a) BRO	Umfasst sind alle rechtlich unselbständigen Gruppen und Kreise der Kirchengemeinde
Selbständige Organisationen und Vereine mit direktem Satzungsbezug zum EJW	§ 1 Abs. 1 Buchstabe b) BRO	Hierzu gehören insbesondere CVJM mit Sitz in Württemberg; auch EJW-Förderverein, CVJM-Landesverband e.V. u.a.
Selbständige Organisationen und Vereine mit Auftrag zur Jugendarbeit in einer Kirchengemeinde	§ 1 Abs. 2 BRO	Hierunter können z.B. Ortsgruppen des SWD-EC-Verbands oder örtliche VCP-Gruppen fallen.
Selbständige Organisationen und Vereine nach Beschluss einer Bezirks-Delegiertenversammlung	§ 1 Abs. 2 BRO	Hierunter fallen Vereine und Ortsgruppen ohne Beauftragung für Jugendarbeit in einer örtlichen Kirchengemeinde, z.B. die Christliche Gemeindereitschule

Darüber hinaus kann die EJW-Sammelversicherung von den in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Württemberg (AEJW) zusammengeschlossenen Gruppen und Verbänden in Anspruch genommen werden. Hierzu gehören u.a. der SWD-EC und der SD-EC, die Apis, der Württ. Christusbund, CAV,

³ Vgl. <https://www.kirchenrecht-wuerttemberg.de/document/17192>

Diakonissenmutterhaus Aidlingen, DIPM. Die Geschäftsführung der AEJW liegt beim Landesjugendpfarramt.⁴

1.2.2 Wie entsteht Versicherungsschutz unter der EJW-Sammelversicherung und welche Personengruppen sind dabei versichert?

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Versicherung ist eine entsprechende jährliche Versichertenmeldung an das EJW und die damit verbundene Zahlung der Versicherungsumlage. Die Versicherungsumlage richtet sich dabei nach der Zahl der gemeldeten Personen und beträgt derzeit 2,55 EUR je Person⁵.

Zu versichern sind folgende Personengruppen:

- Teilnehmende von regelmäßig stattfindenden Gruppen und Kreisen;
- Teilnehmende von Freizeiten;
- Besucher von Bastel-, Sport-, Aktivitäts-, Arbeits- und sonstigen Aktionsgruppen;
- Posaunenchor-Mitglieder;
- Teilnehmende von sonstigen Angeboten, z. B. Schülergruppen, koedukativen Gruppen, Hauskreisen, Offenen Angeboten, Junge-Erwachsenen-, Familien-, Alleinerziehenden- und Erwachsenengruppen, Freundeskreisen usw.
- ehrenamtliche Mitarbeiter/innen (die gesetzlich nur im Unfallbereich versichert sind, nicht jedoch im Haftpflicht- und im Fahrzeugbereich)

Einzelpersonen sind in den Versichertenmeldungen jeweils nur einmal zu zählen, selbst wenn sie mehreren Personengruppen angehören.

Die jährliche Versichertenmeldung ist über das sog. VLB-Portal unter <https://service.ejwue.de/vlb> dem EJW zu übermitteln.

1.3 Zuständigkeiten EJW und Ecclesia

Die EJW-Sammelversicherung besteht aus mehreren Einzelverträgen mit der Württembergischen Gemeinde-Versicherung (WGV) als Versicherungsgesellschaft und dem EJW als Versicherungsnehmer. Die einzelnen Gruppierungen und Gruppen im Kontext des EJW und der AEJW können dabei über die Versicherungsumlage mitversichert werden.

Die Ecclesia-Versicherungsdienst GmbH wurde vom EJW mit Verhandlung, dem Abschluss und der Abwicklung als Versicherungsmakler im Gegenüber zur WGV beauftragt.

Zur Abwicklung von Schadenfällen bedient sich das EJW daher auch der Ecclesia. Diese vertritt die Interessen des EJW als Versicherungsnehmer und der mitversicherten Gruppierungen und Gruppen. Als Makler ist die Ecclesia von der Versicherung wiederum bevollmächtigt, Schadensmeldungen rechtsverbindlich entgegenzunehmen und Versichertenleistungen auszuzahlen.

⁴ Für weitere Informationen zur AEJW vgl. <https://www.lajupf.de/aejw>

⁵ Auf Grundlage der zur Versicherung gemeldeten Personenzahlen wird von Gruppierungen und Gruppen, die zum EJW bzw. zu Bezirksjugendwerken gehören zudem der Landesbeitrag (§ 3 Abs. 1 EJW-Ordnung) erhoben.

Eine direkte Kontaktaufnahme der Mitversicherten mit der WGV oder mit der Ecclesia ist zu vermeiden. Stattdessen sollten Schadensfälle grundsätzlich zunächst dem EJW gemeldet werden. Lediglich bei dringenden Schadenmeldungen kann es notwendig sein, die Ecclesia direkt einzuschalten. Es wird auf die weiteren Ausführungen zum Verhalten im Schadenfall in Kapitel 2.2, 3.2 sowie 4.2 verwiesen.

2. Baustein Betriebshaftpflichtversicherung

2.1 Versicherungsinhalt

Der Versicherungsschutz der Betriebshaftpflichtversicherung erstreckt sich auf das gesetzliche Haftpflichtrisiko des EJW und der zum Versicherungsschutz angemeldeten Gruppierungen (Kirchengemeinden, Bezirksjugendwerke, Vereine und Verbände) bzw. deren Gruppen und Kreise.

Versichert ist das gesetzliche Haftpflichtrisiko, insbesondere

- als Eigentümer/-in, Mieter/-in, Pächter/-in, Nutznießer/-in von Grundstücken, Gebäuden, Baulichkeiten, Sälen und Räumen etc. (Haus- und Grundstückshaftpflichtrisiko),
- bei Sammlungen (zum Beispiel Weihnachtsbaumaktion, Grünschnitt- oder Altkleidersammlungen),
- aus der Betätigung bei Spiel und nicht organisiertem Verbandssport (zum Beispiel Fußball-, Menschenkicker-, Bubble-Soccer-Turniere), geselligen Zusammenkünften, (Groß-)Veranstaltungen (zum Beispiel Osterfeuer, Badewannen-/Seifenkistenrennen), Freizeiten und Wanderungen,
- aus dem Besitz, dem Halten und dem Gebrauch von Fahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen aller Art, die nicht unter die gesetzliche Versicherungspflicht fallen.

Die persönliche gesetzliche Haftpflicht aus dienstlicher Tätigkeit der haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden ist eingeschlossen.

Die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Teilnehmenden (im Gegensatz zu Mitarbeitenden) gegenüber Dritten ist nur subsidiär mitversichert, das heißt, eine anderweitig abgeschlossene Haftpflichtversicherung ist vorleistungspflichtig. Personenschäden der Teilnehmenden untereinander sind mitversichert mit Ausnahme von Schadenfällen, bei denen es sich um Arbeits- oder Dienstunfälle gemäß Sozialgesetzbuch Siebter Teil (SGB VII) handelt.

2.1.1 Versicherungsleistungen

Der Versicherer erbringt folgende Leistungen:

- Prüfung der Haftung dem Grunde und der Höhe nach
- Regulierung berechtigter Schadenersatzansprüche bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen – für Personen- und Sachschäden pauschal 10 Mio. Euro – für Vermögensschäden 200.000 Euro
- Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche

In der Betriebshaftpflichtversicherung sind zudem zahlreiche weitere Leistungen (sog. Deckungserweiterungen) vereinbart, die über den Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen hinausgehen:

- Abhandenkommen von Schlüsseln/Code-Karten zu Schließanlagen, die sich rechtmäßig in Gewahrsam der Mitarbeitenden befunden haben
 - Höchstentschädigung je Schadenereignis 25.000 Euro
 - Selbstbeteiligung je Schaden 10 Prozent, mindestens 50 Euro, höchstens 500 Euro
- Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen (zum Beispiel an Gebäuden oder Räumlichkeiten) durch Feuer-, Explosions- und Leitungswasserschäden

- je Schadenereignis bis 1,1 Mio. Euro
- Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen aus anderer Schadenursache
 - je Schadenereignis bis 260.000 Euro
- Mietsachschäden an beweglichen Sachen (mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen)
 - je Schadenereignis bis 10.000 Euro
 - Selbstbeteiligung je Schadenfall 25 Euro

2.1.2 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für

- eine möglicherweise vertraglich übernommene Haftung, die über den gesetzlichen Umfang hinausgeht.
- Schäden, die sich aus dem Besitz und Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen ergeben; zuständig ist die für das Fahrzeug bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung.
Achtung: bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen mit grünem Kennzeichen, die im Rahmen einer Sammlung eingesetzt werden, ist die eigene Kfz-Haftpflichtversicherung vorab über die nicht-landwirtschaftliche Nutzung zu informieren; ggf. muss diese eine Nutzungsänderung bestätigen oder die nicht-landwirtschaftliche Nutzung ablehnen.
- selbst verursachte Vermögensschäden des Veranstalters.
Für Gruppen und Kreise von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken besteht hierfür bereits Versicherungsschutz aus einer landeskirchlichen Sammelversicherung. Für selbständige Organisationen im Kontext des EJW und der AEJW (insbesondere CVJM) gibt es die Möglichkeit zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflicht- und Vertrauensschadenversicherung.⁶

2.2 Verhalten im Schadensfall und Meldung

Erkennen Sie unmittelbar bitte keine Schadensersatzansprüche an. Es bleibt der Ecclesia bzw. dem Versicherer vorbehalten, Schadensersatzansprüche bzw. Abfindungserklärungen anzuerkennen. Bei jedem Schadensfall, den Teilnehmende oder Besucher verursacht haben, ist zunächst zu prüfen, ob eine persönliche private Haftpflichtversicherung (bei Minderjährigen eine Familienhaftpflichtversicherung) besteht, denn diese ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Soweit dies nicht der Fall ist oder der Schaden durch Mitarbeitende verursacht wurde, sollte jeder Schadenfall innerhalb einer Woche dem EJW unter Verwendung der [EJW-Haftpflicht-Schadenanzeige](#)⁷

- per Post (EJW, Haebelinstr. 1-3, 70563 Stuttgart)
- oder per E-Mail (versicherung@ejwue.de)

angezeigt werden.

Legen Sie besondere Sorgfalt auf die Beantwortung der Verschuldensfrage (Frage 11 – keine Haftung ohne Verschulden, keine Regulierung ohne Haftung).

⁶ Vgl. zu Vermögensschäden die weiterführenden Informationen in der FAQ unter 2.3.3

⁷ Dokument abrufbar unter https://ejw.link/anzeige_haftpflichtversicherung

Die Schadenanzeige ist vom rechtlichen Vertreter der versicherten Einrichtung zu unterzeichnen und bei Übermittlung mittels E-Mail ist das unterschriebene Original in den eigenen Unterlagen aufzubewahren. Das EJW prüft die Schadenmeldung und leitet diese zur Schadensbearbeitung an die Ecclesia weiter.

Größere Personen- sowie Sachschäden (Größenordnung ab 5.000,- EUR) sollten dem EJW vorab per E-Mail (versicherung@ejwue.de) oder telefonisch (Erhard Bräuchle unter +49 711 9781-324 oder Peter L. Schmidt unter +49 711 9781-286) mitgeteilt werden. Außerhalb der Bürozeiten und am Wochenende ist die Ecclesia als zuständiger Versicherungsmakler für dringende Schadenangelegenheiten unter der Telefonnummer +49 5231 603-0 erreichbar.

Wird gegen die versicherte Einrichtung ein amtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Strafbefehl oder Mahnbescheid erlassen, Prozesskostenhilfe beantragt, Klage erhoben oder gerichtlich der Streit verkündet, so ist dies ebenfalls unverzüglich dem EJW oder der Ecclesia mitzuteilen.

Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz ist fristgerecht und unverzüglich Widerspruch zu erheben. Gerichtlich gesetzte Fristen sind unbedingt zu beachten. Eine Anwaltskanzlei darf erst nach Zustimmung des Versicherers beauftragt werden.

2.3 FAQs zur Betriebshaftpflichtversicherung

2.3.1 Was bedeutet „Haftpflicht“?

Nach den gesetzlichen Bestimmungen (zum Beispiel § 823 ff BGB) haftet derjenige, welcher schuldhaft und widerrechtlich einem anderen Menschen, dessen Eigentum oder einem sonstigen Recht Schaden zufügt, für die Wiedergutmachung. Es geht also um die rechtliche „Pflicht“ bzw. Verantwortung, für verschuldete fremde Schäden einzustehen. Es besteht aber keine „Pflicht“, diese Versicherung abzuschließen (Ausnahme: Kfz-Haftpflicht).

2.3.2 In welchen Fällen braucht man eine Haftpflichtversicherung und wann tritt sie ein?

Wenn durch das Verschulden der mitversicherten Einrichtung und der in ihrem Auftrag handelnden Mitarbeitenden einer dritten Person ein Personen-, Sach-, oder Vermögensschaden entsteht. Sie reguliert also Ersatzansprüche Dritter gegen die Einrichtung bzw. ihrer ehrenamtlich Mitarbeitenden im Rahmen ihrer Tätigkeit.

2.3.3 Wenn Mitarbeitende aufgrund eines Fehlers das Vermögen des Vereins oder der Kirchengemeinde verletzen – sind Sie dann übers EJW versichert?

Nein. Unsere Betriebshaftpflichtversicherung beinhaltet lediglich eine Versicherung für Vermögensdrittschäden (auch Drittvermögensschäden genannt), wenn also das Vermögen eines anderen betroffen ist. Eine Vermögensschadenversicherung für Eigenschäden besteht dagegen nicht. Drittschäden sind Schäden, die von verantwortlichen Personen bei Ausübung ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit verursacht werden und deshalb dann von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden.

Für Gruppen und Kreise von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken besteht für eigene Schäden Versicherungsschutz aus einer landeskirchlichen Sammelversicherung. Entsprechend ist für diese Schadenfälle nicht das EJW zuständig sondern Referat 6.1 Versicherungswesen im Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart (vgl. <https://www.service.elk-wue.de/oberkirchenrat/dezerntat-6a-recht/referat-6a1-dienstrecht/versicherungswesen>).

Für rechtlich selbständige Gruppen, Kreise und Vereine im Kontext des EJW und der AEJW (insbesondere CVJM und Fördervereine) hat das EJW hierfür einen Rahmenvertrag für ein Vermögensschadenhaftpflicht- und Vertrauensschadenversicherung ausgehandelt, die von diesen abgeschlossen werden kann. Weitere Informationen hierzu finden sich unter <https://www.ejwue.de/service/praxis-wiki/versicherungen/>

2.3.4 Bin ich auch haftpflichtversichert, wenn ich als ehrenamtlich Mitarbeitender eine Aufwandsentschädigung erhalte?

Eine Aufwandsentschädigung beeinflusst den Versicherungsschutz nicht.

2.3.5 Welche Versicherung ist zuständig, wenn eine von mir betreute Person einen Schaden verursacht?

Im Regelfall ist die Versicherung der Person, die den Schaden verursacht, für den Ausgleich zuständig, im Zweifel die Familienhaftpflichtversicherung. Existiert eine solche nicht oder war letztlich eine Aufsichtspflichtverletzung ursächlich, so kann die EJW-Haftpflichtversicherung herangezogen werden.

2.3.6 Sind Schadenersatzforderungen im Rahmen Ballsportarten wie Fußball mitversichert?

Das kommt darauf an: Sofern sich aktiv Teilnehmende bei Sportarten mit „kämpferischen Einsatz“ untereinander Schäden zufügen, kann Schadenersatz nur in bestimmten Fällen gefordert werden. Man muss dem Schadenverursachenden einen groben Regelverstoß nachweisen können. Grundsätzlich wird nämlich unterstellt, dass derjenige, der aktiv an Spiel- oder Sportveranstaltungen teilnimmt, zum Teil bewusst das Risiko in Kauf nimmt, Schäden zu erleiden. Aus diesem Grund kann nicht in jedem Fall Schadenersatz gefordert werden. Das gilt nicht zuletzt bei Brillenschäden von Teilnehmenden. Wenn Schäden bei nicht-beteiligten Dritten (z. B. Passanten, Fahrzeuge, benachbarte Häuser) auftreten, muss der Einzelfall betrachtet werden. Hier kann u. U. auch ein Verschulden des Veranstalters oder Aufsichtsführenden vorliegen, was ebenfalls zur Eintrittspflicht der Versicherung führen kann.

2.3.7 Was sind „Bearbeitungsschäden“ und sind diese versichert?

Unter einem Bearbeitungsschaden (oder „Tätigkeitsschaden“) versteht man einen Schaden, der im Rahmen eines Auftrags an fremden Sachen entsteht, an oder in deren Nähe man (im Interesse und für die Zwecke der eigenen Gruppe) arbeitet. Oft werden in der Kinder- und Jugendarbeit Arbeiten für Dritte ausgeführt, um die Gruppenkasse aufzufüllen, z. B. Renovierungs- oder Gartenarbeiten. Werden nun z. B. bei Baumschnitt-Arbeiten durch herabfallende Äste fremde Gegenstände beschädigt, liegt in der Regel ein versicherter Tätigkeitsschaden vor.

2.3.8 Sind Eigenschäden (die man sich selbst oder der eigenen Einrichtung zufügt) ebenfalls versichert?

Nein, die Haftpflicht-Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die Mitversicherten der eigenen kirchlichen Institution oder gar sich selbst zufügen. Die Haftpflicht-Versicherung ist nur zuständig, wenn Dritte oder Sachen Dritter geschädigt worden sind.

2.3.9 Ist eine zusätzliche „Schlüsselversicherung“ erforderlich?

Nein, das Abhandenkommen von Schlüsseln/Codekarten ist über die Haftpflichtversicherung abgedeckt. Die Versicherungssumme beträgt 25.000 EUR je Schadensereignis.

2.3.10 Wie bin ich versichert, wenn ich bei einer Dienstreise für meine Kirchengemeinde (Transport Teilnehmender) einen Unfall verursache und dabei ein fremdes Fahrzeug beschädige?

Wer mit seinem privaten Kfz selbst einen Unfall verursacht, ist durch die eigene Versicherung gegen die Schadensforderungen des Dritten geschützt. Er wird jedoch möglicherweise in den Prämien zurückgestuft (Schadenfreiheitsrabatt geht womöglich verloren). Handelte es sich nun um eine dienstlich angeordnete Fahrt, so kann diese Rückstufung durch die SFR-Versicherung des EJW ausgeglichen werden.

2.3.11 Wie liegt der Fall, wenn mein Fahrzeug hierbei durch ein anderes Auto beschädigt wird?

Wer ohne Schuld in einen Verkehrsunfall verwickelt worden ist, kann seinen eigenen Schaden bei der Versicherung des Unfallgegners geltend machen.

2.3.12 Was passiert, wenn ich mit meinem privaten Traktor ehrenamtlich an einer Altpapiersammlung teilnehme und dabei eine fremde Sache beschädige – muss ich das auch meiner eigenen Kfz-Versicherung melden?

Ja. Wenn die Versicherungssummen der eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung nicht ausreichen, greift eine KFZ-Haftpflicht-Zusatzdeckung (separater Vertrag) und erhöht diese Summen.

Wenn solche Fahrten mit grünem Kennzeichen durchgeführt werden, greift eine weitere Zusatzvereinbarung (Teil des EJW-Haftpflichtvertrages), so dass auch für diese Fahrten Versicherungsschutz sowohl für die Zugmaschine als auch ihre Anhänger besteht. Auch hier gilt aber: Die Fahrzeuge dürfen sich nicht im Eigentum oder Besitz des EJW oder der sammelnden Organisation befinden. Versicherte Person ist der Eigentümer oder Halter des genutzten Fahrzeuges.

3. Baustein Unfallversicherung

3.1 Versicherungsinhalt

Als Unfall gilt ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis, wodurch die versicherte Person unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Versicherungsschutz besteht beispielsweise für

- Unfälle während sämtlicher Veranstaltungen, die vom EJW und der zum Versicherungsschutz angemeldeten Gruppierungen (Kirchengemeinden, Bezirksjugendwerke, Vereine und Verbände) bzw. deren Gruppen und Kreise angeboten werden, zum Beispiel regelmäßige Gruppenangebote, Sport und Spiel, Seifenkistenrennen, Freizeiten und Wanderungen,
- Unfälle auf den direkten Wegen zu und von Veranstaltungen sowie bei Fahrten zu auswärtigen Veranstaltungen. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen (zum Beispiel durch Einkauf, Besuch von Gaststätten) unterbrochen wird.

3.1.1 Versicherungsleistungen

Die Versicherungssummen betragen

- bei Vollinvalidität 52.000 Euro
- bei Invalidität 26.000 Euro
- bei Tod 4.000 Euro
- für Bergungskosten 10.000 Euro
- für Zusatzheilkosten und Zahnersatz 3.000 Euro

Die im Rahmen des Unfalls angefallenen Kosten werden nur ersetzt, wenn sie nicht von einem anderen Versicherer getragen werden oder dafür kein Schadenersatz durch einen Haftpflichtversicherer zu leisten ist.

3.1.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- Personen, die infolge des Unfalls Leistungen wegen eines Dienst-, Anstellungs- oder Arbeitsverhältnisses nach dem Sozialgesetzbuch oder den beamtenrechtlichen und entsprechenden Unfallfürsorgebestimmungen zu erhalten haben (hauptamtlich Beschäftigte inkl. BFDler und FSJler); Hauptamtliche sind über die zuständige Berufsgenossenschaft gesetzlich unfallversichert;
- Personen, die bereits anderweitig gegen die Unfallfolgen versichert sind; dies gilt nicht für kurzfristige Unfall- und Krankenversicherungen, die von den Trägern von Ausflugsfahrten und Erholungsmaßnahmen, Ferienprogrammen und besonderen Veranstaltungen abgeschlossen wurden.

3.1.3 Besonderheiten für ehrenamtlich Mitarbeitende

Mitarbeitende, die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit einen Unfall erleiden, sind bei der für die mitversicherte Gruppierung zuständigen Berufsgenossenschaft gesetzlich unfallversichert. Dieser Versicherungsschutz ist im Falle eines Unfalls vorrangig in Anspruch zu nehmen. Deshalb sind diese Unfälle parallel auch an die Berufsgenossenschaft zu melden und bei der medizinischen Versorgung/ Heilbehandlung als zuständige Versicherung anzugeben. Weitere Informationen zur gesetzlichen Unfallversicherung finden sich unter <https://www.ejwue.de/service/praxis-wiki/versicherungen/>

3.2 Verhalten im Schadensfall und Meldung

Bei jedem Unfall ist zunächst zu prüfen, ob die verletzte Person diesen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erlitten hat. Diese Fälle sind bei der für die mitversicherte Gruppierung zuständigen Berufsgenossenschaft gesetzlich unfallversichert (im kirchlichen Kontext regelmäßig die Verwaltungsberufsgenossenschaft, VBG). Unfälle sind in diesem Fall an die Berufsgenossenschaft zu melden und bei der medizinischen Versorgung/ Heilbehandlung als zuständige Versicherung anzugeben. Zusätzlich können diese Unfälle auch der EJW-Unfallversicherung gemeldet werden, da darüber zusätzlicher Versicherungsschutz greifen könnte.

Unfälle sollten dem EJW unverzüglich dem EJW unter Verwendung der [EJW-Unfall-Schadenanzeige](#)⁸

- per Post (EJW, Haerberlinstr. 1-3, 70563 Stuttgart)
- oder per E-Mail (versicherung@ejwue.de)

angezeigt werden. Durch eine verzögerte beziehungsweise verspätete Meldung dürfen dem Versicherer keine Nachteile entstehen.

Von der verletzten Person oder ggf. einem Sorgeberechtigten ist die in der Schadenanzeige enthaltene Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung zu unterzeichnen. Die Schadenanzeige als solche ist vom rechtlichen Vertreter der versicherten Einrichtung zu unterzeichnen und bei Übermittlung mittels E-Mail ist das unterschriebene Original in den eigenen Unterlagen aufzubewahren.

Das EJW prüft die Schadenmeldung und leitet diese zur Schadensbearbeitung an die Ecclesia weiter.

Bei Vorliegen eines Unfalles mit tödlichem Ausgang oder einem vergleichbaren Krisenfall mit schwerwiegenden Personenschäden sollte das EJW so zeitnah wie möglich benachrichtigt werden, per E-Mail (versicherung@ejwue.de) oder telefonisch (Erhard Bräuchle unter +49 711 9781-324 oder Peter L. Schmidt unter +49 711 9781-286). Außerhalb der Bürozeiten und am Wochenende ist die Ecclesia als zuständiger Versicherungsmakler unter der Telefonnummer +49 5231 603-0 erreichbar. Der Notdienst der Ecclesia bietet in Krisenfällen unter dieser Telefonnummer zudem eine professionelle Unterstützung an.

Bei Vorliegen eines Unfalles mit tödlichem Ausgang muss in jedem Fall innerhalb von 48 Stunden der Notdienst der Ecclesia informiert werden.

⁸ Dokument abrufbar unter https://ejw.link/anzeige_unfallversicherung

3.3 FAQs zur Unfallversicherung des EJW

3.3.1 Wer ist versichert?

Alle Teilnehmenden, Besucher etc. welche an Gottesdiensten, Veranstaltungen, Freizeiten etc. der Evangelischen Jugendarbeit teilnehmen und dabei oder auf dem Weg zu und von dieser Veranstaltung einen Unfall erleiden. Diese Versicherung gilt auch für die mitversicherten Jugendverbände (z. B. VCP, EC und CVJM).

Versichert sind aber genauso alle Helferinnen und Helfer bzw. ehrenamtlich Mitarbeitende bei Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, wobei diese Unfälle zunächst an die Berufsgenossenschaft gemeldet werden müssen.

3.3.2 Bei welchen Aktionen ist man unfallversichert?

Der Unfallversicherungsschutz gilt anlässlich aller Veranstaltungen der Jugendarbeit, ob das nun regelmäßige Veranstaltungen (wie Jungschar, Posaunenchor u. ä.) sind oder solche, die nur sporadisch stattfinden (Freizeiten, Gottesdienste, Altpapier- und Christbaumsammlungen usw.)

3.3.3 Was ist mit Hauptamtlichen?

Wenn diese anlässlich ihrer beruflichen Tätigkeit einen Berufs- oder Dienstunfall erleiden, besteht kein Versicherungsschutz über diesen Vertrag. Zuständig ist primär die entsprechende gesetzliche Berufsgenossenschaft.

3.3.4 Und wie ist es hier bei Wegeunfällen?

Der Versicherungsschutz gilt – im Gegensatz zur Haftpflichtversicherung (!) auch für Unfälle, die auf dem direkten Weg von und zu dem Ort der, Veranstaltung (z. B. Jungschar).

Er beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit dem Wiedereintreffen dort. Dies gilt nur nicht, soweit und solange die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen, z. B. durch Einkauf, unterbrochen wird.

3.3.5 Was bezahlt die Unfallversicherung eigentlich?

Kommt ein Mensch anlässlich eines Unfalles (s. o.) zu Schaden, ist zunächst die (eigene) Krankenversicherung für die Heilbehandlungskosten zuständig.

Soweit der Krankenversicherer aber nicht alle Kosten übernehmen konnte, werden sogenannte Zusatzheilbehandlungskosten infolge eines Unfalls bis zu 3.000 € erstattet.

Der größte Brocken sind jedoch Leistungen für den Fall der Invalidität (dazu siehe unten) von bis zu 26.000 € (und bis zu 52.000 € bei Vollinvalidität).

In einem Todesfall können bis zu 4.000 € zusätzlich erstattet werden, bei Zahnersatz 3.000 € und bei Zusatzbergungskosten bis zu 10.000 €.

3.3.6 Was sind denn Zusatzbergungskosten?

Soweit der Krankenversicherer nicht alle Kosten übernehmen konnte, werden noch offene Kosten für Suchaktionen, Bergungs- und Transportkosten von Verletzten infolge eines Unfalls bis zu 10.000 € erstattet.

3.3.7 Was ist eine Invalidität?

Invalidität ist eine infolge des Unfalls eingetretene dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit. Diese wird (medizinisch) in Grade eingeteilt und danach richtet sich auch die tatsächliche Höhe der Leistung (begrenzt eben durch die vereinbarte Versicherungssumme).

4. Baustein Dienstreisekaskoversicherung

4.1 Versicherungsinhalt

Es besteht Versicherungsschutz für Pkw, Kombinationskraftwagen, Lkw bis 7,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Anhänger sowie Krafträder und Mofas

- von Personen, die unentgeltlich, ehrenamtlich oder aufgrund eines Auftrages für das EJW oder die zum Versicherungsschutz angemeldeten Gruppierungen (Kirchengemeinden, Bezirksjugendwerke, Vereine und Verbände) bzw. deren Gruppen und Kreise tätig sind bzw. Fahrten mit solchen Fahrzeugen durchführen,
- oder solche Fahrzeuge, die dem EJW oder den zum Versicherungsschutz angemeldeten Gruppierungen (Kirchengemeinden, Bezirksjugendwerke, Vereine und Verbände) bzw. deren Gruppen und Kreise vorübergehend zur Nutzung und Erfüllung ihrer Aufgaben überlassen werden, mit Ausnahme der gewerblichen Vermietung, soweit diese Schäden auf einer (angeordneten) Auftragsfahrt eintreten.

4.1.1 Versicherungsleistungen

Die Leistungen des Versicherers beziehen sich auf folgende Bereiche:

- Teilkaskoversicherung, beispielsweise Schäden durch
 - Elementargefahren (Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm/Hagel oder Überschwemmung)
 - Entwendung (insbesondere Diebstahl)
 - Marderbiss an Schläuchen und Verkabelung
 - Zusammenstoß mit Haarwild/Tieren
 - Bruch an Verglasungen
- Vollkaskoversicherung, dazu zählen Schäden durch
 - einen selbstverschuldeten Unfall
 - mut- und böswillige Beschädigung fremder Personen.

Selbstbeteiligung je Schaden: 150 Euro
Höchstentschädigung je Schaden und Fahrzeug: 110.000 Euro
- Schadenfreiheitsrabatt-Rückstufungsversicherung: Wenn Mitarbeitende während einer Dienstfahrt mit ihrem privateigenen Fahrzeug einen Drittschaden verursacht haben und wenn deswegen ihr Schadenfreiheitsrabatt (SFR) zurückgestuft wird und sie einen finanziellen Verlust erleiden (SFR-Verlust), besteht für ihre Ersatzansprüche Versicherungsschutz.

4.1.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- Rückstufungsschäden an Fahrzeugen, die über einen Kfz-Haftpflicht-Flottenvertrag abgesichert sind, wenn der Kfz-Haftpflichtversicherer die auf das Fahrzeug und den Einzelschaden bezogene Berechnung der Prämien Differenz nicht vorlegen kann,

- Fahrzeuge, die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmenden oder der zum Versicherungsschutz angemeldeten Gruppierungen (Kirchengemeinden, Bezirksjugendwerke, Vereine und Verbände) bzw. deren Gruppen und Kreise befinden,
- Schäden an Fahrzeugen von hauptamtlich Mitarbeitenden, die bei dem Versicherungsnehmenden oder der zum Versicherungsschutz angemeldeten Gruppierungen (Kirchengemeinden, Bezirksjugendwerke, Vereine und Verbände) bzw. deren Gruppen und Kreise angestellt sind und die Dienstfahrt im hauptamtlichen Auftrag durchführen,
- Schäden an Fahrzeugen, die gewerblich gemietet sind (d.h. Überlassung gegen Entgelt).

4.2 Verhalten im Schadensfall und Meldung

Bei Schäden an eigenen Fahrzeugen von ehrenamtlichen Mitarbeitenden oder Fahrzeugen, die kostenfrei für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellt wurden, ist zunächst sicherzustellen, dass der Schadensfall auf einer Auftragsfahrt für eine Gruppe/Aktion entstanden ist, die im Rahmen der Versichertenmeldung bei der EJW-Sammelversicherung gemeldet wurde. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei der zuständigen Person für die Versichertenmeldung (bei Kirchengemeinden ist das in der Regel die Kirchenpflege bzw. Assistenz der Gemeindeleitung oder der/die JugendreferentIn, bei Vereinen meist der Vorstand oder der/die SchatzmeisterIn).

Soweit dies geklärt ist, sollte der Schadensfall unverzüglich dem EJW unter Verwendung der [EJW-Dienstreisefahrzeug-Schadenanzeige](#)⁹

- per Post (EJW, Haebelinstr. 1-3, 70563 Stuttgart)
- oder per E-Mail (versicherung@ejwue.de)

gemeldet werden.

Die Schadenanzeige ist vom Fahrzeughalter und vom rechtlichen Vertreter der versicherten Einrichtung zu unterzeichnen und bei Übermittlung mittels E-Mail ist das unterschriebene Original in den eigenen Unterlagen aufzubewahren.

Für eine zügige Bearbeitung empfehlen wir, die Schadenanzeige nach Möglichkeit um aussagekräftige Bilder vom beschädigten Fahrzeug zu ergänzen und uns diese per E-Mail zukommen zu lassen.

Das EJW prüft die Schadenmeldung und leitet diese zur Schadensbearbeitung an die Ecclesia weiter.

⁹ Dokument abrufbar unter https://ejw.link/anzeige_fahrzeugversicherung

4.3 Fragen und Antworten zur Dienstreisefahrzeugversicherung

4.3.1 Wie bin ich versichert, wenn ich beim ehrenamtlichen Einsatz einen selbstverschuldeten Unfall mit meinem privaten Kfz habe und dieses dabei beschädigt wird?

Selbstverschuldete Schäden am eigenen Fahrzeug können durch die Dienstreisekaskoversicherung des EJW ausgeglichen werden (Selbstbehalt 150,00 €).

4.3.2 Müssen die Verantwortlichen vorher einen Antrag auf „Dienstreise“ stellen und Fahrer sowie Fahrzeug angeben?

Nein, nicht im Zusammenhang mit der Sammelversicherung.

Lediglich für Hauptamtliche gilt, dass deren Dienstfahrten mit dem privateigenen Kraftfahrzeug nach § 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Reisekostenordnung genehmigt werden müssen. Bei Ehrenamtlichen dagegen muss lediglich ein (formloser) Auftrag der versicherten Einrichtung vorliegen, die Fahrt im kirchlichen Interesse durchzuführen. Das jedoch sollte gesichert sein.

Weder Fahrzeug noch Lenker müssen dem EJW im Vorfeld genannt werden, es genügt (im Schadensfall) die anschließende Bestätigung, dass die Fahrt im Interesse bzw. Auftrag der Jugendarbeit durchgeführt wurde.

4.3.3 Liegt auch dann eine versicherte Auftragsfahrt vor, wenn dem Fahrzeughalter für die Überlassung des Fahrzeugs ein Kostenersatz gezahlt wird?

Schadenfälle an Fahrzeugen, die gewerblich vermietet wurden, sind nicht von der Dienstreisefahrzeugversicherung umfasst, auch wenn dieses Fahrzeug für eine eigentlich versicherte Auftragsfahrt eingesetzt wurde.

Unschädlich ist dagegen, wenn dem Fahrer bzw. dem Fahrzeughalter für die durchgeführte Auftragsfahrt ein Auslagenersatz beispielsweise in Form einer (steuerfreien) Kilometerpauschale erstattet wird, die u.a. Spritkosten und Verschleiß abdecken.

4.3.4 In den vergangenen Jahren hat uns eine andere Jugendorganisation immer eines ihrer Fahrzeuge kostenfrei für unsere Freizeiten zur Verfügung gestellt. Ist so ein Fahrzeug über das EJW versichert?

Ja, solange diese andere Organisation sich nicht selbst über uns versichert. Fahrzeuge mitversicherter Einrichtungen werden nämlich nicht erfasst.

4.3.5 Sind privateigene PKWs bzgl. Rückstufung im Schadensfall über das EJW versichert, sofern sie für Auftragsfahrten (zur Gruppenstunde, zur Freizeit, zum Materialtransport o. ä.) eingesetzt werden?

Ja, solange sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Unschädlich hierbei ist die Zahlung einer Kilometerpauschale (vgl. hierzu auch die FAQ unter Abschnitt 4.3.3), mit der die reinen Betriebskosten am Fahrzeug als abgegolten gelten, also Spritkosten, anteilige Kosten für Reparaturen, Kfz-Steuer und Verschleiß.

4.3.6 Welchen Versicherungsschutz haben die im privaten Pkw beförderten Freizeitteilnehmer oder Gruppenteilnehmer?

Diese haben den Schutz der gesetzlichen und der EJW-Unfallversicherung (s. o.).

Je nach den Umständen auch den der Haftpflichtversicherung (wenn z.B. ein Teilnehmender fahrlässig die Inneneinrichtung des Fahrzeugs beschädigt, keine Aufsichtspflichtverletzung zugrunde liegt und er oder sie keine eigene private Haftpflichtversicherung besitzt).

Dies gilt auch beim Transport in einem Reisebus, den die versicherte Gruppe für ihre Reise gebucht hat.

Für die Schäden, die mitfahrende Insassen bei einem Verkehrsunfall durch Verschulden eines Dritten erleiden, kann zudem die Kfz-Haftpflichtversicherung des Schadenverursachers in Anspruch genommen werden. Eine separate Insassenunfallversicherung ist nicht notwendig.

4.3.7 Sind Schäden im Zusammenhang mit einem geplatzten Reifen versichert?

Ja, wenn die Ursache des Platzens ein **Unfallereignis** war, also ein **plötzliches** Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug eingewirkt hat. Der typische langsame Abrieb, der im Extremfall auch zum Platzen führen kann, ist also kein Unfallereignis. Grenzfälle sind Fremdkörper, die im Profil hängen bleiben und sich langsam einarbeiten, was dann zum Platzen führt – hier ist im Einzelfall zu bewerten (und ggf. darüber zu streiten), ob sich in dem Vorgang ein „außergewöhnliches Risiko“ verwirklicht hat, mit dem der Versicherungsnehmer in diesem Fall nicht zu rechnen brauchte. Dann könnte es ausnahmsweise auch als Unfall gelten.

5. Ergänzender kurzfristiger Versicherungsschutz u.a. für Freizeiten und Veranstaltungen

Mit der EJW-Sammelversicherung können die wesentlichen Risiken in der alltäglichen Jugendarbeit als berücksichtigt betrachtet werden, soweit es sich nicht um ohnehin pflichtgemäß versicherte Risiken (wie Kfz-Haftpflicht oder Krankenversicherung) handelt.

Jedoch ist die Sammelversicherung kein „Rundum-Sorglos-Paket“; vielmehr können sich insbesondere bei Reisen, Freizeiten und Veranstaltungen weitere Risiken ergeben, die – je nach individuellem Bedarf – separat über die Ecclesia abgedeckt werden können.

Im Rahmen kurzfristiger Verträge kann so ergänzender Versicherungsschutz für entsprechende Risiken erlangt werden, den der Veranstalter individuell mit der Ecclesia über deren sogenannte „Ecclesia Gruppe Assekuranz-Service“ vereinbaren muss.

Nähere Informationen zu den besonderen Versicherungslösungen sowie zu den Antragsformularen finden Sie auf der Website der Ecclesia unter: www.egas.de

5.1 Versicherungsschutz, der die EJW-Sammelversicherung sinnvoll erweitern kann

Für Reisen, Freizeiten und Sonderveranstaltungen werden insbesondere folgende die EJW-Sammelversicherung ergänzende Versicherungen angeboten:

5.1.1 Reisepreissicherung (Insolvenzversicherung)

Reiseveranstalter sind gemäß § 651r BGB verpflichtet, eine Insolvenzversicherung abzuschließen (landläufig: Reisepreissicherungsschein). Vgl. hierzu auch die weiterführenden Informationen in Kapitel 5.3 EXKURS: Versicherungsrechtliche Pflichten im Kontext des Pauschalreiserechts.

Entsprechende Sicherungsscheine können von den Reiseveranstaltern (gegen Entgelt) bei der Ecclesia bestellt werden: <https://reise-antrag.versicherungsdienste.de/?firma=0> (dort unter „Versicherungsschutz für Reiseveranstalter – Reisepreissicherung“).

Wichtiger Hinweis: Für Reiseveranstaltungen von Orts- und Bezirksjugendwerke sowie Kirchengemeinden ist kein Abschluss einer Insolvenzversicherung notwendig, da die Evangelische Landeskirche in Württemberg eine Insolvenzversicherung abgeschlossen, die für alle durch die kirchlichen öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Landeskirche veranstalteten Reisen greift.

Sie gilt jedoch nicht für privatrechtliche Körperschaften wie Vereine oder Kooperationen.

5.1.2 Auslandsreisekranken-Versicherung

Eine Auslandsreisekrankenversicherung deckt die Kosten ab, welche die bestehende gesetzliche Krankenversicherung Mitreisenden (Teilnehmende und Mitarbeitende) im Ausland nicht übernimmt. So werden beispielsweise die Kosten für medizinisch notwendige Rücktransporte sowie Überführungskosten nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen.

Zwar bestehen zwischen Deutschland und allen EU-Staaten, sowie der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island sogenannte Sozialversicherungsabkommen (wonach die deutsche Krankenkasse auch bei Unfällen und Krankheiten in diesen Ländern zahlt), aber die Krankenversicherung muss die Kosten einer Behandlung im Ausland maximal nur bis zu der Höhe übernehmen, die auch im Inland entstanden wäre. Es empfiehlt sich deshalb für Veranstalter von Auslandsreisen der Abschluss einer solchen Auslandsreisekrankenversicherung für die Mitreisenden, damit diese bei Erkrankung im Ausland, die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht selbst zahlen müssen.

5.1.3 Krankenversicherung für Gäste aus dem Ausland

Versicherungsschutz besteht für ambulante und stationäre Heilbehandlungen bei unvorhergesehen eintretenden Krankheiten oder Unfällen während eines Aufenthalts in der Bundesrepublik.

Soweit im Kontext der Jugendarbeit ausländische Gäste insbesondere aus Dritte-Welt-Ländern eingeladen werden, kann der Abschluss einer solchen Krankenversicherung für Gäste aus dem Ausland empfehlenswert sein. In jedem Fall sollte eine derartige Versicherung abgeschlossen werden, wenn für die Erteilung eines Einreisevisums der ausländischen Gäste eine Verpflichtungserklärung übernommen wird.

5.1.4 Versicherungsschutz für geliehene Sachen

Bei Erholungsmaßnahmen und Freizeiten werden vielfach Sachen zur Benutzung geliehen oder gemietet.

Die Ecclesia empfiehlt den Abschluss einer weiterführenden kurzfristigen Versicherung für geliehene Gegenstände, da es sich im Falle eines Diebstahls oder eines Schadens durch Feuer oder sonstige Elementarereignisse nicht zwingend um Haftpflicht-Schäden handelt – diese setzen immer ein Verschulden des Versicherungsnehmenden voraus.

Versicherbare Gegenstände sind jegliche Gegenstände, die ausgeliehen werden, außer lebende Tiere, Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger, Luftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Windsurfbretter sowie Zubehör, Werkzeuge, Treib- und Schmierstoffe sowie Gegenstände, die zur Ausübung eines Berufes dienen, einschließlich Handelsware, Muster und Musterkoffer

Beim Aufenthalt auf Campingplätzen oder Zeltplätzen besteht Versicherungsschutz, solange die versicherten Sachen unter Aufsicht des Versicherungsnehmenden oder der Versicherten stehen.

Bei Reisen mit Kraftfahrzeugen greift die Versicherung gegen Schäden durch Diebstahl aus dem Kraftfahrzeug unter der Voraussetzung, dass das Fahrzeug allseitig verschlossen ist, wenn es am Tage ohne Aufsicht auf Straßen, Plätzen oder sonst im Freien stehen bleiben muss.

Einschluss von Fahrrädern ist bis zu einem Gesamtwert in Höhe von 500 € prämienfrei.

5.1.5 Reisegepäck-Versicherung mit Fahrrad-Versicherung als Zusatzdeckung

Versichert ist das gesamte Reisegepäck des Versicherungsnehmers und aller Mitreisenden. Hier ist die Vorlage einer Teilnahmeliste mit Angabe der gewünschten Versicherungssumme je Person erforderlich.

5.1.6 Zusatzdeckung: Fahrrad-Versicherung

Fahrräder können im Rahmen einer Zusatzdeckung mitversichert werden. Bei Diebstahl besteht Versicherungsschutz nur, wenn das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls durch ein Kabelschloss oder ein Schloss mit vergleichbarem Sicherheitswert, hierzu zählen regelmäßig keine Rahmenschlösser, gesichert war.

5.1.7 Versicherungsschutz in Kraftfahrzeugen

Versicherungsschutz gegen Diebstahl und Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern besteht nur, soweit sich das Reisegepäck in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum befindet.

5.1.8 Bootskasko- und Surfbrett-Versicherung

Für eigene und fremde Boote sowie Surfbretter kann die Boots-Kasko-Versicherung bis zu einem Wiederbeschaffungswert von 7.700,- € für Boote und bis 1.800,- € für Surfbretter beantragt werden. Versichert sind das Fahrzeug und die fest eingebauten Teile (einschließlich der maschinellen Einrichtungen) gegen Schäden durch Unfall des Fahrzeuges, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt und Diebstahl.

5.1.9 Musikinstrumenten-Versicherung

Eine solche sichert Schäden an Musikinstrumenten ab, die durch Transport, Diebstahl, Abhandenkommen oder elementare Ereignisse entstehen.

5.2 Versicherungsschutz mit (teilweiser) Überschneidung zur EJW-Sammelversicherung

5.2.1 Zusätzliche Unfall-Haftpflicht-Versicherung

Weiterhin kann – muss nicht – eine zusätzliche Unfall-Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen werden – die Ecclesia empfiehlt dies jedenfalls bei Auslandsreisen.

Nach EJW-Einschätzung ist das nicht zwingend notwendig. Eine Basis-Deckung besteht bereits über die EJW-Sammelversicherung. Wenn man aber schwere Unfälle fürchtet, bei denen die Folgen teuer werden können (weil z. B. jemand im Gebirge abstürzt, querschnittsgelähmt ist und bis zum Lebensende Pflegekosten anfallen) kann man von einer zusätzlichen Versicherung profitieren.

5.2.2 Rechtsschutz-Versicherung

Das EJW empfiehlt diese Versicherung für einen aktiven Rechtsschutz (bei Geltendmachung eigener Ansprüche gegenüber Dritten) nicht; die EJW-Haftpflichtversicherung bietet nach unserem Dafürhalten bereits einen ausreichenden passiven Rechtsschutz (soweit Dritte Ansprüche gegen die versicherte Einrichtung geltend machen).

5.2.3 Reiserücktrittskosten-Versicherung

Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung setzt das Bestehen eines wirksam vereinbarten Reisevertrages voraus. Der Versicherer ist leistungspflichtig, wenn eines der im Versicherungsvertrag ausdrücklich versicherten Ereignisse bei der versicherten Person oder einer Risikoperson eingetreten ist.

Das EJW empfiehlt diese Versicherungen nicht pauschal, da viele häufige Stornierungsgründe ausgeschlossen sind, beispielsweise bekannte Vorerkrankungen, Stornierungen aus persönlichen Gründen ohne medizinische oder zwingende Notwendigkeit oder Reisewarnungen oder -beschränkungen aufgrund von Pandemien oder politischen Unruhen. Jedenfalls ist es vor dem Abschluss einer solchen Versicherung zumindest sehr empfehlenswert, die entsprechenden Versicherungsbedingungen sorgfältig zu prüfen.

5.2.4 Kurzfristige Dienstreise-Fahrzeugversicherung

Der Abschluss einer weiteren kurzfristigen Dienstreisefahrzeugversicherung ist aufgrund des bereits bestehenden Kaskoversicherungsbaustein in der EJW-Sammelversicherung nicht notwendig.

5.2.5 Reiseveranstalterversicherung

Manche EJW-Reiseveranstalter schließen eine von der Ecclesia angebotene zusätzliche Reiseveranstalter- oder einer Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung ab.

Der Abschluss einer solchen Zusatzversicherung ist nach unserem Verständnis allerdings nicht erforderlich, denn der Betriebshaftpflichtversicherungsbaustein der EJW-Sammelversicherung beinhaltet das entsprechende Risiko, vgl. B.2 des Vertrags: [...] *Mitversichert ist auch die ... Haftpflicht als (gewerblicher) Reiseveranstalter gemäß § 651 a – j BGB.* [...]

5.3 EXKURS: Versicherungsrechtliche Pflichten im Kontext des Pauschalreiserechts

Aus dem Pauschalreiserecht (§651 a-v BGB) ergeben sich für Reiseveranstalter auch diverse versicherungsrechtliche Pflichten:

a) Reisepreissicherungsschein

Reiseveranstalter sind gemäß § 651r BGB verpflichtet, sicherzustellen, dass im Fall der eigenen Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz der vom Kunden gezahlte Reisepreis für nicht erbrachte Leistungen und die notwendigen Rückreisekosten erstattet werden.

Entsprechend sind Reiseveranstalter verpflichtet, eine Insolvenzversicherung abzuschließen, um die Rückzahlung des Reisepreises und die Rückbeförderung im Falle der Insolvenz zu sichern (vgl hierzu Kapitel 5.1.1).

b) Reiserechtliche Hinweispflicht auf zusätzliche Versicherungsmöglichkeiten

Reiseveranstalter sind seit 2018 verpflichtet, die Kunden/Teilnehmenden zwingend auf den möglichen Abschluss von Reiserücktritts-, Kranken- und Unfallversicherungen hinzuweisen:

Vgl. § 651d Abs. 1 BGB:

Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Reisenden, bevor dieser seine Vertragserklärung abgibt, nach Maßgabe des Artikels 250 §§ 1 bis 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren. Er erfüllt damit zugleich die Verpflichtungen des Reisevermittlers aus § 651w Absatz 1 Satz 1.

und § 3 Ziff. 8 des Artikels 250 EGBGB:

Die Unterrichtung muss folgende Informationen enthalten, soweit sie für die in Betracht kommende Pauschalreise erheblich sind: [...]

8. den Hinweis auf den möglichen Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod.

Der Reiseveranstalter muss den Reisenden umfassend über die gesamte Reise informieren, was auch Informationen zu möglichen Auslandsreisekrankenversicherungen oder Reiserücktrittskostenversicherungen beinhaltet. Wohlgedenkt geht es hier lediglich um die Pflicht zur Information. Der Reiserveranstalter muss aber keine entsprechenden Versicherungen abschließen.

6. Ansprechpersonen im EJW

Internet: <https://www.ejwue.de/service/praxis-wiki/versicherungen/>



Peter L. Schmidt

Telefon: 0711/9781-286

E-Mail: versicherung@ejwue.de



Erhard Bräuchle

Telefon: 0711 9781-324

E-Mail: versicherung@ejwue.de